

# Satzung

## des Westpfalz-Turngau

### im Pfälzer Turnerbund e.V.

#### § 1

##### Ziele und Aufgaben

Der Westpfalz-Turngau ist der Bezirksturnverband für das allgemeine Turnen und für die von ihm vertretenen Sportarten. Er ist der Fachverband für Breiten-, Freizeit-, Gesundheits- und Spitzensport und sieht sich dem von Friedrich Ludwig Jahn begründeten Turnen verpflichtet. Der Westpfalz-Turngau ist ein Verband mit besonderer Aufgabenstellung. Turnen umfasst ein vielseitiges Angebot an sportlichen, musischen und kulturellen Aktivitäten. Turnen in der Gemeinschaft schafft soziale Bindung. Turnen leistet einen Beitrag zur Kultur- und Sozialpolitik. Träger des turnerischen Angebotes sind die Vereine und Turnabteilungen im Westpfalz-Turngau. Für den Westpfalz-Turngau ist es vorrangige Aufgabe, das Turnen zu fördern und die Vereine bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Zu den Aufgaben gehören das Konzipieren und das Organisieren eines umfassenden Veranstaltungs- und Wettkampfprogrammes sowie die Lehrarbeit.

Der Westpfalz-Turngau stellt sich diese Ziele und Aufgaben in Anerkennung der Menschenrechte, der parteipolitischen Neutralität, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und mit dem Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung.

Der Westpfalz-Turngau gehört dem Pfälzer Turnerbund e.V. und somit dem Deutschen Turner-Bund an, deren Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse auch für ihn und seine Mitglieder verbindlich sind.

Der Westpfalz-Turngau verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Zuwiderhandlungen führen zum Entzug von Trainer-/Übungsleiterlizenzen.

Der Westpfalz-Turngau fördert das Leistungsstreben seiner Spitzensportler. Er widmet sich der Ausbildung talentierter Athleten. Der Westpfalz-Turngau bekennt sich zu den Prinzipien eines humanen Leistungssports. Er bekämpft Doping und tritt für Maßnahmen ein, die den Gebrauch verbotener leistungssteigerender Mittel unterbinden.

Der Westpfalz-Turngau ist sich seiner datenschutzrechtlichen Verantwortung bewusst und handelt gemäß den Vorgaben der DSGVO und des BDSG, die in der Anlage zu dieser Satzung geregelt werden.

#### § 2

##### Sitz und Geschäftsjahr

Der Westpfalz-Turngau hat seinen Sitz in Pirmasens und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Zweibrücken unter VR 21412 eingetragen. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „eingetragener Verein“, in der Kurzform „e.V.“. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 3

#### Gemeinnützigkeit

Der Westpfalz-Turngau verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Westpfalz-Turngauer ist es, Turnen und Sport zu fördern und die dafür erforderlichen gemeinsamen Maßnahmen zu koordinieren.

Der Westpfalz-Turngau ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Westpfalz-Turngauer dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Westpfalz-Turngauer. Er darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Westpfalz-Turngauer fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Die Mitglieder des Vorstandes und die Fachwarte des Westpfalz-Turngauer sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Ihnen werden Aufwendungen erstattet. Die Zahlung einer angemessenen pauschalen Aufwandserstattung und einer angemessenen Vergütung für ihren Arbeits- und Zeitaufwand ist zulässig. Über die Zahlung der vorgenannten Vergütungen, unter Beachtung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben, entscheidet der Vorstand.

### § 4

#### Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Westpfalz-Turngauer sind Vereine und Vereinsabteilungen.

Sie erwerben die Mitgliedschaft beim Pfälzer Turnerbund als Landesturnverband und sind kraft dessen Satzung auch Mitglied des Westpfalz-Turngauer. Die Aufnahmebestimmungen regelt die Satzung des Pfälzer Turnerbundes.

### § 5

#### Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Vereine und Abteilungen des Westpfalz-Turngauer sind berechtigt, seine Einrichtungen zu benutzen und an seinen Veranstaltungen unter Beachtung der entsprechenden Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse teilzunehmen.

Diese Rechte ruhen, wenn

- a) fällige Beiträge und/oder Umlagen an den Turngau oder den Pfälzer Turnerbund nicht bezahlt worden sind,
- b) die letzte Bestandsmeldung nicht fristgerecht abgegeben wurde.

Die Vereine und Abteilungen des Westpfalz-Turngauer sind verpflichtet, ihre Satzungen und Ordnungen auf die des Westpfalz-Turngauer abgestimmt zu halten, Beschlüssen und Aufträgen des Turngauer und seiner Organe ordnungsgemäß und fristgerecht nachzukommen, insbesondere Beiträge, Umlagen und Abgaben zu zahlen und ihre Mitglieder unter ausreichendem und wirksamem Versicherungsschutz zu halten.

Der Verlust der Gemeinnützigkeit ist dem Westpfalz-Turngau unverzüglich anzuzeigen und führt zwangsläufig zum Ausschluss aus dem Westpfalz-Turngau.

## § 6

### Verstöße und Folgen

Mitgliedsvereine und Abteilungen, die dieser Satzung zuwiderhandeln, sich verbandsschädigend verhalten, ihre geldlichen Verpflichtungen nicht oder nur unzulänglich erfüllen, Beschlüsse und Weisungen des Westpfalz-Turngaues und seiner Organe nicht oder nur ungenügend nachkommen, können vom Turngauvorstand gerügt, ganz oder teilweise gesperrt und ausgeschlossen werden.

Diesbezügliche Bescheide ergehen schriftlich mit Begründung per Einschreiben.

Sperrung und Ausschluss lassen die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Entrichtung von Beiträgen, Umlagen und Abgaben unberührt. Das Stimmrecht gesperrter Vereine ruht. Mitglieder gesperrter Vereine können nicht an Veranstaltungen und Lehrgängen teilnehmen.

Dem betroffenen Verein steht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung das Recht zur Berufung beim Schiedsausschuss des Pfälzer Turnerbundes zu. Dieser entscheidet innerhalb von acht Wochen nach Eingang der Berufung ausschließlich und endgültig.

## § 7

### Aufgabe der Mitgliedschaft

Ein Mitglied des Westpfalz-Turngaues kann jederzeit mit Einschreibebrief unter Vorlage eines ordnungsgemäßen Vereinsbeschlusses an den Turngauvorstand seinen Austritt erklären. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.

Bestehende Verpflichtungen dem Turngau oder dem Pfälzer Turnerbund gegenüber sind zu erfüllen.

Mit dem Tage des Austrittes oder des Ausschlusses hört jeder Anspruch gegenüber dem Vermögen und den Einrichtungen des Westpfalz-Turngaues auf. Desgleichen erlischt die Berechtigung zur Teilnahme an Veranstaltungen und Lehrgängen des Westpfalz-Turngaues.

## § 8

### Turnerjugend des Westpfalz-Turngaues

Die Turnerjugend des Westpfalz-Turngaues ist die Jugendorganisation des Turngaues.

Die Kinder und Jugendlichen der Mitgliedsvereine und Abteilungen und ihre Vertreter/innen bilden die Turnerjugend des Westpfalz-Turngaues.

Sie gibt sich eine Jugendordnung, die nicht im Widerspruch zur Satzung des Westpfalz-Turngaues stehen darf. Die Jugendordnung regelt die Zusammenarbeit der Gremien sowie deren Aufgaben und Zuständigkeiten.

Die Turnerjugend des Westpfalz-Turngaues führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des Westpfalz-Turngaues.

## § 9

### Organe und Ordnungen

Organe des Westpfalz-Turngaues sind:

1. der Gauturntag (Verbandstag)
2. der Gauturnrat
3. der Gauvorstand
4. bei Bedarf können Ausschüsse gebildet werden.

Bestimmend für die Tätigkeit der Organe und Gremien sind diese Satzung sowie Ordnungen und Beschlüsse des Westpfalz-Turngaues, die dieser Satzung nicht widersprechen dürfen.

Die Mitglieder der Organe und Gremien arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich.

## § 10

### Gauturntag (Verbandstag)

Der Gauturntag ist das oberste Organ des Westpfalz-Turngaues. Ihm gehören stimmberechtigt an:

- a) die Mitglieder des Gauturnrates
- b) die Ehrenmitglieder des Westpfalz-Turngaues
- c) die Abgeordneten der Vereine und Abteilungen
- d) die vom Gaujugendturntag gewählten Jugendvertreter (Höchstzahl 10).

Jeder Verein oder Abteilung hat für jeweils 100 gemeldete Mitglieder nach dem Stichtag der letzten Bestandsmeldung 1 Stimme; angefangene Hunderter zählen voll.

Jeder Abgeordnete besitzt nur eine Stimme; Stimmübertragungen sind nicht zulässig. Mitglieder des Gauturnrates, Ehrenmitglieder und die vom Gaujugendturntag gewählten Jugendvertreter können nicht gleichzeitig Vertreter ihrer Vereine oder Abteilungen sein. Im Zweifelsfall haben sich die Abgeordneten der Vereine oder Abteilungen durch schriftliche Vollmacht auszuweisen.

## § 11

### Einberufung des Gauturntages

Der ordentliche Gauturntag soll einmal alle zwei Jahre stattfinden und wird vom Gauvorstand einberufen. Sollte in einem Jahr kein Gauturntag stattfinden, bleiben die Amtsträger bis zu den Wahlen beim nächsten Gauturntag in ihren Ämtern. Tagungsort, Zeitpunkt und die Tagesordnung sind mindestens vier Wochen vorher im amtlichen Organ des Pfälzer Turnerbundes, „Pfälzer Turner“, bekanntzugeben. Grundsätzlich ist es zulässig, den Gauturntag in virtueller Form durchzuführen. Dazu werden die Delegierten in elektronischer Form in einen geschützten Online-Raum eingeladen, den sie möglichst unter Bekanntgabe ihres Klarnamens betreten.

Anträge zur Tagesordnung müssen in Textform eingereicht und spätestens zwei Wochen vor dem Gauturntag beim Gauvorstand eingegangen sein. Über alle Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nur mit Zustimmung des Gauturntages beraten und abgestimmt werden. Anträge auf Änderung der Satzung müssen auf der Tagesordnung stehen.

Beim Gauturntag sind antragsberechtigt:

- a) der Gauvorstand
- b) der Gauturnrat
- c) die Vereine und Abteilungen

Der Gauturntag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. Ein vom Gauturntag abgelehnter Antrag kann frühestens zum nächsten Gauturntag wieder eingebracht werden.

Der Gauvorsitzende oder einer seiner Stellvertreter leitet den Gauturntag.

Über die Verhandlungen des Gauturntages ist eine Niederschrift aufzunehmen, die den Gang der Verhandlungen in Kürze und die gefassten Beschlüsse im Wortlaut festhält. Sie ist vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Beschlüsse sind den Mitgliedern des Westpfalz-Turngaves in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen.

Die Verhandlungen des Gauturntages sind öffentlich, wenn er nichts anderes beschließt.

## § 12

### Aufgaben des Gauturntages

- a) die Festlegung der Richtlinien für die Arbeit des Westpfalz-Turngaves
- b) die Entgegennahme und Besprechung der Verwaltungs-, Kassen-, Fach- und ggf. Ausschussberichte
- c) die Beschlussfassung über die Entlastung des Gauvorstandes und des Gauturnrates
- d) die Genehmigung des Wirtschafts- und Arbeitsplanes, die Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und sonst. Abgaben
- e) die Wahl der Mitglieder des Gauvorstandes, des Gauturnrates und der Kassenprüfer
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern des Westpfalz-Turngaves.

Zu den Beschlüssen nach f) und g) ist  $\frac{3}{4}$  Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Auf den Gauturntagen werden auf zwei Jahre gewählt (Wiederwahl ist zulässig):

- Turngauvorsitzende/r
- Zwei stellv. Turngauvorsitzende
- Schatzmeister/in
- Oberturnwart/in
- Schriftwart/in
- Frauenwart/in
- Referent/in für Öffentlichkeitsarbeit
- Beisitzer/in
- Fachwart Prellball
- Fachwart/in Turnen der Älteren
- Fachwart/in Friesenkampf und Fechten
- Fachwart/in Gerätturnen weiblich
- Fachwart/in Gerätturnen männlich
- Fachwart/in Rhythmische Sportgymnastik

- Fachwart/in Musik- und Spielmannswesen
- Fachwart/in Wandern
- Kampfrichterbeauftragte/r Gerättturnen weiblich, Gerättturnen männlich
- 1. Kassenprüfer/in
- 2. Kassenprüfer/in

### § 13

#### Außerordentlicher Gauturntag

In dringenden Fällen kann der Gauvorstand einen außerordentlichen Gauturntag einberufen. Er muss ihn einberufen, wenn 1/10 der stimmberechtigten Vereine und Abteilungen einen begründeten Antrag stellen. Auch dieser kann analog zu § 11 in virtueller Form stattfinden.

Im Übrigen wird sinngemäß wie beim ordentlichen Gauturntag verfahren.

### § 14

#### Gauturnrat

Den Gauturnrat bilden:

- a) der Gauvorstand
- b) die Fachwarte/innen, Kampfrichterbeauftragte
- c) die Gaujugendfachwarte/innen

### § 15

#### Aufgaben des Gauturnrates

Der Gauturnrat überwacht die Durchführung der Beschlüsse der Gauturntage und unterstützt den Gauvorstand in der Führung und Verwaltung des Turngaues. Er ist zuständig für

- die Ausarbeitung des Terminplanes (Wettkämpfe, Lehrgänge, Seminare)
- die Vorbereitung und Durchführung von Gauveranstaltungen
- Aufstellung des Wirtschaftsplanes
- Vergabe von Meisterschaften und Bestenkämpfen
- Vergabe des Gaukinderturnfestes und der Kreiskinderturnfeste.

Scheidet ein Mitglied des Gauturnrates, ausgenommen die Jugendvertreter/innen, vor Ablauf seiner Amtszeit aus oder kann das Amt beim Gauturntag nicht neu besetzt werden, ist der Gauturnrat berechtigt, ein Mitglied eines Vereines, das dazu geeignet und bereit ist, bis zur ordnungsgemäßen Wahl durch den nächsten Gauturntag mit der kommissarischen Amtsführung zu beauftragen.

Der Gauturnrat wird vom Gauvorsitzenden oder seinem Stellvertreter nach Bedarf einberufen. Auf Antrag von 1/3 der Mitglieder muss eine Sitzung einberufen werden. Die Einberufung hat unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen. Zwischen Einladung und Sitzung müssen mindestens 8 Kalendertage liegen. Das Gremium kann bei Bedarf analog zu § 11 virtuell tagen.

Den Vorsitz in der Gauturnratsitzung führt der Gauvorsitzende oder dessen Stellvertreter. Der Gauturnrat ist beschlussfähig, wenn bei der Beschlussfassung mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind. Die Zahl der Stimmberechtigten ist für die Beschlussfassung ohne

Bedeutung, wenn der Gauturnrat zum zweiten Mal über dieselbe Tagesordnung eingeladen ist. Bei der Einladung hierzu ist ausdrücklich darauf hinzuweisen.

## § 16

### Gauvorstand

Den Gauvorstand bilden:

- Gauvorsitzende/r
- zwei stellv. Gauvorsitzende
- Schatzmeister/in
- Oberturnwart/in
- Frauenwart/in
- Schriftwart/in
- Referent/in für Öffentlichkeitsarbeit
- Beisitzer/in
- Gaujugendwartin
- Gaujugendwart

Der/Die Gauvorsitzende, die stellv. Gauvorsitzenden und der/die Schatzmeister/in sind jeder für sich gemäß § 26 BGB vertretungsberechtigt. Sie vertreten den Westpfalz-Turngau gerichtlich und außergerichtlich.

Die Mitglieder des Gauvorstandes werden vom Gauturntag auf zwei Jahre gewählt (außer Gaujugendwartin und Gaujugendwart). Wiederwahl ist möglich.

## § 17

### Aufgaben des Gauvorstandes

Der Gauvorstand ist Führungsorgan des Westpfalz-Turngaves und bestimmt die Verbandspolitik. Er ist dem Gauturntag verantwortlich. Ihm obliegt die Gauverwaltung.

Seine Aufgaben sind:

- a) Durchführung der Beschlüsse des Gauturntages und des Gauturnrates
- b) Überwachung der Kasse und Verwaltung des Vermögens
- c) Vorbereitung der Turnratssitzungen und der Gauturntage
- d) Regelung aller in der Satzung nicht besonders genannten Aufgaben.

Der Gauvorstand verfügt über die Haushaltsmittel des Westpfalz-Turngaves. Er kann zur Durchführung besonderer Aufgaben Sonderausschüsse bilden.

Der Gauvorstand tagt nach Bedarf. Er muss tagen, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Gauvorsitzende oder einer seiner Stellvertreter beruft und leitet die Sitzungen des Gauvorstandes. Das Gremium kann bei Bedarf analog zu § 11 virtuell tagen.

## § 18

### Aufgaben der Kassenprüfer

Die Kassenprüfer haben die Kassengeschäfte des Westpfalz-Turngauers auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen und über das Ergebnis dem Gauvortrag zu berichten.

Darüber hinaus sind alle festgestellten Unregelmäßigkeiten unmittelbar dem Gauvortrag zu melden.

## § 19

### Wahlen und Abstimmungen

Wahlen werden auf Antrag geheim mit Stimmzetteln durchgeführt. Ansonsten wird offen gewählt und abgestimmt. Geheime Abstimmung mit Stimmzetteln wird dann durchgeführt, wenn 2/3 der bei der Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangen.

Bei der Feststellung des Stimmverhältnisses werden nur die gültig abgegebenen Stimmen gezählt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.

Bei allen Abstimmungen entscheidet einfache Stimmenmehrheit, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Stehen mehrere Personen zur Wahl, so gilt als gewählt, wer mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen erhält. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt, bei dem die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen zählt.

Alle Beschlüsse können auch unter Zuhilfenahme elektronischer Abstimmungssysteme durchgeführt werden. Das verwendete System muss eine geheime Abstimmung ermöglichen. Die Entscheidung über die Art des Abstimmungsverfahrens trifft das einberufende Gremium im Vorfeld und gibt dies mit der Einladung bekannt.

Beschlüsse können auch außerhalb von Präsenzversammlungen im Umlaufverfahren per E-Mail gefasst werden. Die Abstimmung ist offen, sofern bei Übermittlung des Umlaufverfahrens nichts anderes festgelegt wird. Dabei ist jedem Stimmberechtigten der Gegenstand der Beschlussfassung zuvor per E-Mail mitzuteilen. Die Abstimmung ist nur wirksam, wenn nach Absendung des Beschlussvorschlages innerhalb von sieben Tagen 50 % aller Stimmberechtigten des Gremiums an der Abstimmung teilgenommen haben. Kommt somit ein Beschluss nicht zustande, so ist die Abstimmung zu wiederholen oder in einer Versammlung abzustimmen.

Wahlen können nicht im Umlaufverfahren durchgeführt werden. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Für die Ermittlung des Ergebnisses der Beschlussgegenstände erfolgt nach den allgemeinen Regelungen der Satzung.

## § 20

### Finanzielle Angelegenheiten

Alle finanziellen Angelegenheiten werden unbar erledigt. Einnahmen (Start-, Lehrgangsgebühren, Mitgliedsbeiträge, etc.), die dem Westpfalz-Turngau zufließen werden mittels SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Auszahlungen werden per Überweisung vom Konto des Westpfalz-Turngauers vorgenommen.

## § 21

### Auflösung des Westpfalz-Turngauers

Die Auflösung des Westpfalz-Turngaues kann nur von einem besonderen, eigens zu diesem Zweck einberufenen Gauturntag mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Westpfalz-Turngaues oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an den Pfälzer Turnerbund e.V. Dieser hat das ihm zugefallene Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, turnerische Zwecke im Sinne der Grundsätze des Westpfalz-Turngaues (§ 1) zu verwenden.

## § 22

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 24. Juni 2022 in Kraft. Die bisherige vom Gauturntag am 9. November 2018 beschlossene Satzung wird aufgehoben.

Beschlossen auf dem virtuellen Außerordentlichen Gauturntag am 24. Juni 2022.